



STATUTEN

des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes (NOSJV)

*Für die bessere Lesbarkeit wird der Text in der männlichen Form gehalten.
Stellvertretend sind jedoch alle Geschlechter gemeint.*

Datum	Verfasser	Dokumentenname
März 2024	NOSJV-Vorstand	Neufassung Statuten des NSOJV
Mai 2024	NOSJV Vorstand	Kleine Anpassungen gemäss Rückmeldungen
Sept. 2024	NOSJV-Vorstand	Kleine Anpassungen gemäss Rückmeldung EJV
18.01.2025	DV NOSJV	Genehmigung und Verabschiedung



STATUTEN

des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes

Inhaltsverzeichnis

I. NAME UND SITZ.....	3
II. ZWECK.....	3
Art. 2 Zweck	3
III. MITGLIEDSCHAFT	3
Art. 3 Mitgliedschaft.....	3
Art. 4 Ehrungen:	3
Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
Art. 6 Austritt und Ausschluss	4
Art. 7 Unterverbände (UV)	4
IV. MITTEL.....	4
Art. 8 Finanzen	4
Art. 9 Haftung	4
V. ORGANE.....	4
Art. 10 Organes des NOSJV	4
VI. ORGANISATION.....	4
Art. 11 Verbandsjahr	4
Art. 12 Mitgliederversammlung	5
Art. 13 Stimmrecht.....	5
Art. 14 Durchführung MV	5
Art. 15 Vorstand	6
Art. 16 Zeichnungsberechtigung	6
Art. 17 Revision	6
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
Art. 18. Auflösung.....	7
Art. 19 Vermögen	7
Art. 20 Genehmigung / Inkraftsetzung	7
ANHANG ZU DEN STATUTEN.....	8
AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	8
ANHANG III. MITGLIEDSCHAFT	8
Art. 3 Mitgliederarten	8
Art. 4 Ernennungen, Veteranen, Jubiläen	8
ANHANG IV. MITTEL	8
Art. 8 Auszahlung Mitgliederbeiträge vom EJV an UV.....	8
ANHANG VI. ORGANISATION	8
Art. 10 Organisation MV	8
EJV-Statuten	9
Art. 12 Stimmberechtigte an der DV des EJV	9
ANHANG VII. AENDERUNGEN / SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9



STATUTEN

des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes

I. NAME UND SITZ

Art. 1

¹Unter dem Namen "Nordostschweizerischer Jodlerverband" (NOSJV) besteht ein Verband (Verein) im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB).

²Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Präsidiums.

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

¹Die Bestrebungen des Verbandes sind die Erhaltung, Pflege und Förderung des schweizerischen Brauchtums Jodeln, Alphorn- und Büchelblasen und Fahnschwingen.

²Die aktive Nachwuchsförderung ist ein zentrales Anliegen des NOSJV.

³Alle drei Jahre findet in der Regel ein NOSJV-Jodlerfest statt.

⁴Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und lehnt jegliche Form von Diskriminierung ab.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Der Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Mitgliedern von Nachwuchsgruppen (ohne Stimmrecht)

²Die Mitglieder des NOSJV sind gleichzeitig Mitglieder des EJV

³Die Mitgliedschaft ist möglich ab dem Jahr, in dem das 16. Altersjahr erreicht wird.

⁴Die Anmeldung ist über das offizielle Aufnahmeformular zu tätigen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

⁵Einzelmitglieder können sich in Gruppen oder Vereinigungen zusammenschliessen. Diese müssen in der Datenbank des EJV entsprechend erfasst werden.

⁶Gruppen: Nachwuchsgruppen sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Sie haben die Möglichkeit, an Jodlerfesten teilzunehmen.

Art. 4 Ehrungen:

¹Personen, welche sich um den Verband und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung (MV) zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden.

²Mitglieder mit 25-jähriger Verbandszugehörigkeit werden vom EJV zu Veteranen ernannt.

³Mitglieder mit 50-jähriger Verbandszugehörigkeit werden vom EJV zu Ehrenveteranen ernannt.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod.

STATUTEN

des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes

Art. 6 Austritt und Ausschluss

¹Der Austritt ist auf Ende eines Verbandsjahres möglich. Der Austritt ist bis am 31. Dezember per Post oder per E-Mail dem NOSJV mitzuteilen.

²Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem EJV und dem NOSJV nicht nachkommen bzw. deren Interessen zuwiderhandeln, können vom NOSJV ausgeschlossen werden.

³Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die entsprechende MV weiterziehen.

⁴Wer rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes des EJV nicht wiederaufgenommen werden.

Art. 7 Unterverbände (UV)

¹Der NOSJV ist ein Unterverband des EJV.

²Die NOSJV-Statuten korrelieren mit den EJV-Statuten und Reglementen.

IV. MITTEL

Art. 8 Finanzen

¹Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der EJV und NOSJV über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

²Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die DV EJV festgesetzt. Er setzt sich zusammen aus: Beitrag EJV, Beitrag NOSJV und Kommunikationsbeitrag.

³Das Inkasso erfolgt zentral durch den EJV.

⁴Ehren- und Freimitglieder des NOSJV sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

V. ORGANE

Art. 10 Organes des NOSJV

¹Die Organe des NOSJV sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

VI. ORGANISATION

Art. 11 Verbandsjahr

¹Das Verbandsjahr des NOSJV dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

²Die MV findet in der Regel im ersten Quartal statt.

³Die Einladung inkl. Traktanden, Anträge des Vorstandes und Beilagen erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin direkt an jedes Mitglied.

STATUTEN

des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes

⁴Anträge von Mitgliedern sind bis 31. Dezember an das Präsidium des NOSJV zu richten.

⁵Der Vorstand oder 20 % der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen MV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 12 Mitgliederversammlung

¹Das beschlussfassende und oberste Organ des Verbandes ist die MV. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
3. Genehmigung der Jahresberichte
4. Mutationen (Totenehrung)
5. Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Delegierten
6. Rechnungsabnahme:
 - a) Jahresrechnung und Fonds
 - b) Bericht der Revisoren
 - c) Budget
 - d) Anträge zu Mitgliederbeiträgen z.H. der DV des EJV
7. Wahlen
für eine Amtsdauer von drei Jahren:
 - a) das Verbandspräsidium
 - b) die Vorstandsmitglieder inkl. Bestätigung Obmann Alphornbläser & Obmann Fahenschwinger
 - c) des Berichterstatters
für eine Amtsdauer von neun Jahren:
 - d) die Rechnungsrevisoren
8. Wahl der Delegierten für die DV des EJV
9. Nordostschweizerisches Jodlerfest
 - a) drei Jahre im Voraus: Wahl des Festortes
 - b) im Festjahr:
 - Bekanntgabe der Gesamtchorlieder und Alphornmelodien,
 - Wahl des Präsidiums der Jury und Bekanntgabe der Jury
 - Wahl des Fähnrichs und dessen Stellvertretung,
 - Orientierung über das Festprogramm durch das OK-Präsidium
10. Information über den Ort der nächsten Delegiertenversammlung und der Gesamtchorlieder
11. Beschlussfassung über Anträge
12. Änderung der Statuten
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Liquidationserlöses.
14. Ernennungen / Ehrungen

Art. 13 Stimmrecht

¹Stimmberechtigt an der MV sind alle Mitglieder des NOSJV. Alle haben eine Stimme.

²Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium Stichentscheid resp. die Möglichkeit, das Geschäft zu vertagen

Art. 14 Durchführung MV

¹Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, beschlussfähig. Kann eine physische MV nicht durchgeführt werden, wird eine schriftlich MV abgehalten.

²Die Stimmberechtigten fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen mit der Stimmkarte.

³Eine geheime Abstimmung kann von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

STATUTEN

des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes

⁴Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

⁵Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 15 Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium
- b) Sekretariat/Protokoll
- c) Kassier
- d) weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf des NOSJV-Vorstandes
- e) Obmann der Sparte Jodeln
- f) Obmann Nachwuchs
- g) Obmann der Sparte Alphorn- und Büchelblasen
- h) Obmann der Sparte Fahenschwingen

²Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die MV. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selber.

³Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

⁴Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verband nach aussen und setzt die Entscheidungen der MV um
- b) schliesst Verträge ab
- c) erlässt ein Geschäftsreglement und Pflichtenhefte/Funktionsbeschreibungen
- d) ist verantwortlich für das Rechnungswesen und erstellt das Verbandsbudget
- e) akquiriert und pflegt Sponsoren
- f) beantragt die Ernennungen
- g) arbeitet mit den befreundeten Laienverbänden zusammen
- h) wählt die Jurymitglieder

⁵Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen wie auch einzelne Personen einsetzen.

⁶Für Beschlüsse müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder teilnehmen.

⁷Wahlen und Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium Stichentscheid resp. die Möglichkeit, das Geschäft zu vertragen.

⁹Der Vorstand hat die Kompetenz innerhalb eines Kalenderjahres für ausserordentliche Ausgaben (ausserhalb des Budgets) max. CHF 5000.00 einzusetzen.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Das NOSJV-Präsidium zeichnet zusammen mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verband. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des NOSJV-Präsidiums zeichnen zwei Vorstandmitglieder rechtsgültig.

Art. 17 Revision

¹Die MV wählt die Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnungen des NOSJV und haben der Versammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

STATUTEN

des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18. Auflösung

¹Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer MV beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

²Bei Auflösung des Verbandes trifft die letzte MV die rechtlich notwendigen Verfügungen, insbesondere über das Archiv.

Art. 19 Vermögen

¹Das Vermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation, die den bisherigen Verbandszweck gemäss Art.1 der vorliegenden Statuten verfolgt. Der Entscheid dazu wird von der letzten DV gefällt.

Art. 20 Genehmigung / Inkraftsetzung

¹Die Übereinstimmung mit den EJV-Statuten wurde vom ZV EJV geprüft und an seiner Sitzung vom 23.08.2024 genehmigt.

²Die Statuten wurden an der DV vom 18.01.2025 genehmigt und treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes (NOSJV), 18. Januar 2025

Präsident



Jörg Burkhalter

Vize-Präsident



Josef Nauer

STATUTEN

des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes

ANHANG ZU DEN STATUTEN

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

zu den Statuten des NOSJV

ANHANG III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliederarten

¹Die Einzelmitglieder werden in die folgenden Sparten eingeteilt:

- a) Jodeln
- b) Alphorn- und Büchelblasen
- c) Fahenschwingen
- d) Freunde & Gönner

²Mit dem Beitritt zum Eidgenössischen Jodlerverband (EJV) / Nordostschweizerischen Jodlerverband (NOSJV) werden vom Mitglied die Mitgliederdaten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum).

³Der EJV/NOSJV verwendet die Daten gemäss Datenschutzbestimmungen EJV nur für seine vorgesehenen Tätigkeiten.

⁴Die Mitglieder haben Datenänderungen umgehend der EJV-Administration zu melden.

Art. 4 Ernennungen, Veteranen, Jubiläen

¹Der Zentralvorstand des EJV (ZV) erlässt eine Wegleitung für die Ernennungen im EJV. Die Details sind in den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten des EJV geregelt.

²Die Veteranenehre wird allen Einzelmitgliedern zuteil, wenn sie 25 Jahre dem EJV angehören. Veteraninnen und Veteranen erhalten eine Urkunde und das goldumrandete Abzeichen respektive die goldumrandete Brosche für Frauen. Die Abgabe erfolgt an den Veteranenehrungen der UV.

³Einzelmitglieder mit 50-jähriger Verbandszugehörigkeit werden zu Ehrenveteraninnen und Ehrenveteranen ernannt. Sie erhalten eine Plakette mit Gravur und das entsprechende EJV-Abzeichen. Die Abgabe erfolgt an den Veteranenehrungen der Unterverbände.

⁴Gruppen, welche ihr 50-, 75- oder 100-jähriges Bestehen feiern und dazu eine Delegation des ZV einladen, erhalten vom EJV:

- a) bei 50 Jahren einen Gutschein zum Bezug der Partituren eines Jodelliedes ihrer Wahl
- b) bei 75 Jahre eine Tischstandarte (Ebenbild der Verbandsfahne des EJV) mit Gravur
- c) bei 100 Jahren einen Gutschein zum Bezug der Partituren für zwei Jodellieder ihrer Wahl

ANHANG IV. MITTEL

Art. 8 Auszahlung Mitgliederbeiträge vom EJV an UV

¹Die UV erhalten bis Ende März des laufenden Jahres eine Akontozahlung über 80 % des Jahresbeitrages. Schlussabrechnung und Restzahlung erfolgen Ende August des laufenden Jahres.

ANHANG VI. ORGANISATION

Art. 10 Organisation MV

¹Die Organisation und Durchführung der MV des NOSJV ist im "Pflichtenheft MV-VE NOSJV" geregelt.

STATUTEN

des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes

EJV-Statuten

Art. 12 Stimmberechtigte an der DV des EJV

¹Wahl der Delegierten für die DV des EJV: (Zahlen vom Februar 2024)

Eine Aufteilung auf die Sparten und Kantone ist wie nachfolgend aufgeführt anzustreben:

Gesamtzahl / Anzahl Personen	44 = 100 %
Anzahl Mitglieder Jodeln	37
Anzahl Mitglieder Alphorn	5
Anzahl Mitglieder Fahنشwingen	2
Aufteilung auf Kanton/Regionen:	
Naturjodel AI, AR, Toggenburg	7
Kanton ZH	11
Kanton SH	1
Kanton TG	5
Kanton SG (<i>ohne Toggenburg</i>)	12
Kanton GR	4
Kanton GL	1
Fürstentum Lichtenstein FL	1
andere Kantone	2

ANHANG VII. AENDERUNGEN / SCHLUSSBESTIMMUNGEN

¹Änderungen der Ausführungsbestimmungen, die keine Statutenänderung bewirken, fallen in die Kompetenz des NOSJV-Vorstandes. Sie müssen vorgängig in geeigneter Form publiziert werden.

²Die Ausführungsbestimmungen zu den Statuten Ausgabe 2026 sind am vom ZV des EJV genehmigt worden und treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes (NOSJV), MV Januar 2026

Präsident



Jörg Burkhalter

Vize-Präsident



Josef Nauer